

Gestaltungssatzung für den Ortskern von Nieukerk der Gemeinde Kerken

	Präambel	
	Um den historisch gewachsenen Ortskern Nieukerk mit seiner besonderen Charakteristik und Maßstäblichkeit zu erhalten und stadtgestalterisch in zeitgemäßer Form mit hoher Wohnqualität weiterzuentwickeln, hat der Rat der Gemeinde Kerken die Neufassung der seit 1993 gültigen Gestaltungssatzung beschlossen. Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S.916) hat der Rat der Gemeinde Kerken in der Sitzung am 23.03.2022 folgende Satzung beschlossen:	
1.	Räumlicher Geltungsbereich	
1.1	Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan – Anlage 1 – gekennzeichnet. Dieser Plan ist Teil der Satzung.	
1.2	Denkmalgeschützte und erhaltenswerte bauliche Anlagen sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Anlage ist Teil dieser Satzung.	
2.	Sachlicher Geltungsbereich	
2.1	Nach § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NW – in der zurzeit gültigen Fassung können die Gemeinden besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen stellen.	

2.2	<p>Die Vorschriften beziehen sich auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 89 Abs.1 Nr. 1 und 2), insbesondere auf die Hausfassaden, ihre Dachform und Dachneigung – bei Um-, An- und Neubauten und bei der Renovierung oder Modernisierung von Gebäuden 2. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Stadtplätze für bewegliche Abfallbehälter nach § 89 Abs.1 Nr. 4 und 5 3. die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie auf die Art und Gestaltung von Einfriedungen nach § 89 Abs.1 Nr. 5, insbesondere auf die privaten Vorgärten und Gärten, ihrer Bepflanzung und Einfriedung. 4. geringere Abstandsflächen als in § 6 Abs.5 und 6 BauO NW nach § 89 Abs.1 Nr. 6 zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Ortsteils 	
2.3	<p>Die Bestimmungen dieser Satzung haben Gültigkeit für alle Maßnahmen im Sinne der BauO NW ohne Rücksicht auf ihre Genehmigungsfreiheit.</p>	
3.	<p>Anforderungen an bauliche Anlagen</p>	
3.1 a	<p>Gliederung baulicher Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen sind straßenseitig so zu gliedern, dass die historischen Parzellenstrukturen und die damit verbundene 	

kleinteilige Gliederung des Ortsbildes erhalten bleiben. Sofern eine bauliche Anlage breiter als 15,0 m ist, muss diese durch die Bildung von Fassadenabschnitten gegliedert werden. Von dieser Forderung können ausnahmsweise bei historischen Gebäuden Abweichungen zugelassen werden, wenn diese sich aus der historischen Entwicklung und/oder der Nutzung vorhergehender Bebauungen erkennbar herleiten lassen.

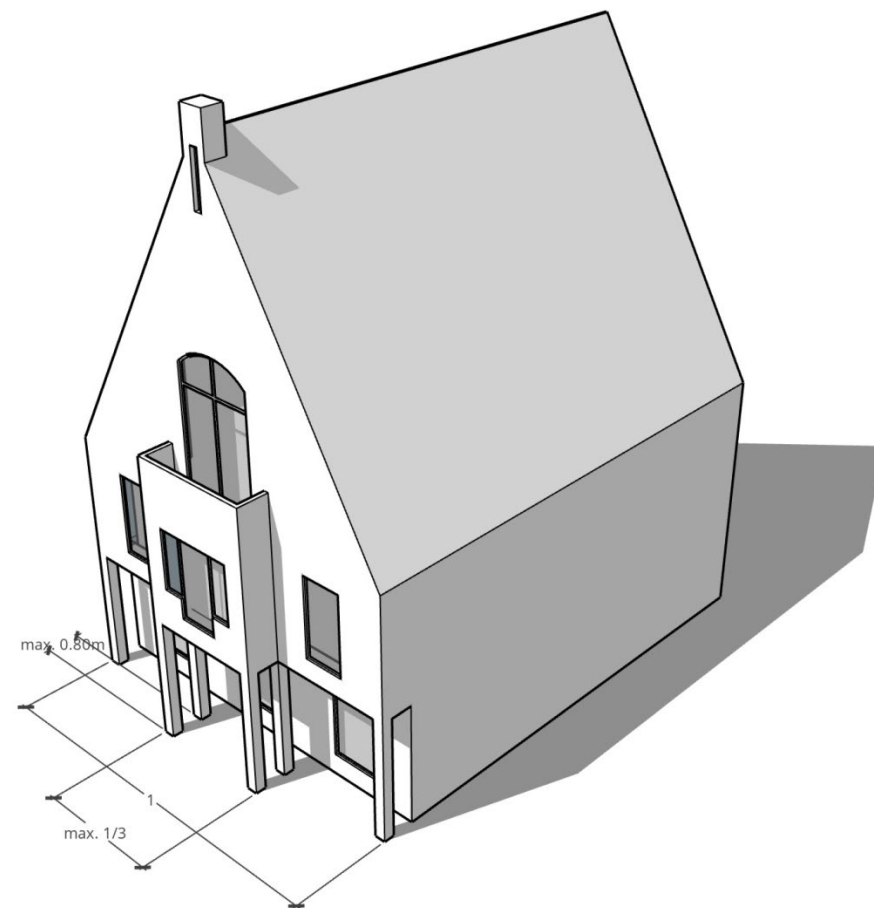
- 2. Fassadenabschnitte können u.a. durch Fassaden- vor- und Rücksprünge, Erker, unterschiedliche Gebäudehöhen sowie Farb- und Materialwechsel gebildet werden. Es müssen mindestens zwei dieser Merkmale erfüllt sein, um einen wirksamen Fassadenabschnitt zu bilden.**
- 3. Umbauten, die die vorhandene kleinteilige Gliederung der baulichen Anlagen beeinträchtigen, wie das Zusammenfassen mehrerer Fassadeneinheiten benachbarter Gebäude im Erdgeschoss oder in den Obergeschossen, sind nicht zulässig.**
- 4. Zur Gliederung und Gestaltung einzelner Gebäudeteile dürfen andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von max. 20 % der geschlossenen Außenwandfläche verwendet werden.**

<p>3.1 b</p>	<p>Gebäudebreiten</p> <p>Abweichend von §6 (Abstandsflächen) Abs.5 und 6 BauO NW sind bei Neubauten die historischen Abstandsflächen und die die Straßenräume bildenden Baufluchten, insbesondere ihre Führung mit Vor- und Rücksprüngen zu wahren. Historische Abstandsflächen, Trauf- und Brandgassen dürfen nur überbaut werden, wenn der Baukörper im Bereich dieser Überbauung mit mindestens der Breite dieses historischen Gebäudeabstands erkennbar zurückspringt.</p>	
<p>3.2</p>	<p>Fassaden</p> <p>1. Alle Geschosse eines Gebäudes müssen eine gestalterische Einheit bilden. Der Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschossen darf nicht durch die bauliche Gestaltung oder durch Werbung gestört werden.</p>	

2. Bei bestehenden Gebäuden müssen die Gliederung der Fassade, die Ordnung der Fassadenöffnungen, die Lage und die Formate von Türen und Fenstern und die typischen Elemente das Wesen des Gebäudetyps und seiner Entstehungszeit berücksichtigen.
3. Bei Umbauten und Erneuerungen müssen die charakteristischen Fassadenelemente, wie Erker und die vorhandenen Schmuckelemente erhalten oder wiederhergestellt oder durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.
4. Die Ausbildung von Erkern und Zwerchgiebeln ist dort zulässig, wo sie sich auf eine reliefartige Ausbildung der Fassade mit einer Auskragung bis zu 80 cm beschränkt. Ihre Länge ist auf 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge begrenzt.
5. Straßenseitig sind Balkone nur mit einer Ausladung bis zu einem Meter zulässig. Sie können mit Loggien kombiniert werden.
6. Fassaden denkmalgeschützter und erhaltenswerter baulicher Anlagen laut Anlage 2 (**Denkmalgeschützte und erhaltenswerte bauliche Anlagen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung**) sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten bzw. bei notwendigen Erneuerungen straßenseitig in ihrer ursprünglichen Form wiederherzustellen.
7. **Ausladende und rückspringende Bauteile sind entsprechend ihrer historischen Bautypologie zu**

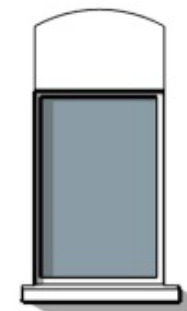
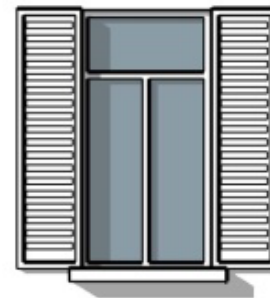
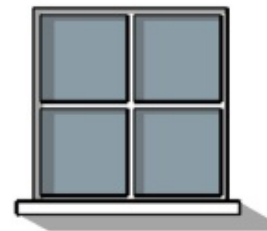


verwenden. Auf eine harmonische Gesamtgestaltung der Fassaden ist zu achten.



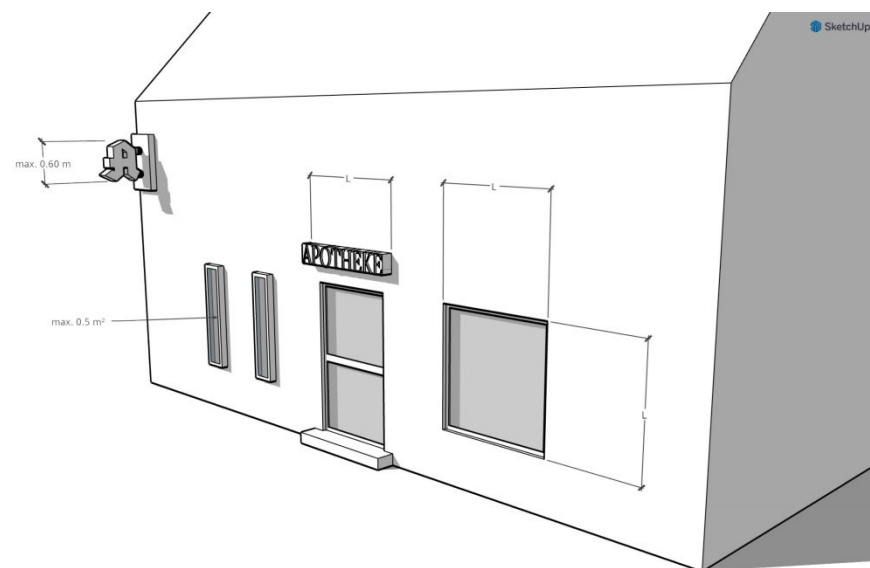
3.3 Wandöffnungen - Fenster

1. Die Außenwandflächen sind als Lochfassaden auszubilden. Dabei müssen die geschlossenen Wandflächen den Fensterflächenanteil überwiegen (> **50%**). Der Anteil von Wandöffnungen an der Gesamtgebäude-fassade darf **nicht mehr als 75% betragen. Sie müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m zur äußeren Gebäudekante einhalten.**
2. Fenster sind in hochrechteckigen, **stehenden** Formaten mit einem Höhen / Längenverhältnis größer / gleich 1:1 auszuführen. Längsrechteckige Fensteröffnungen sind mehrflügelig auszubilden. **Ausnahme** sind **Schaufensteröffnungen im liegenden Format zulässig, wenn sie durch eine vertikale Teilung als stehende Formate ausgebildet werden.**
3. **Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind durch Wände, Pfeiler oder Säulen so zu gliedern, dass ein deutlicher Bezug zu den vertikalen Gliederungselementen der Obergeschosse gewahrt bleibt.**
4. Rollläden in Fensteröffnungen sind nur zulässig, wenn der Rollladenkasten von außen nicht in Erscheinung tritt. Sie sind innerhalb einer vorhandenen Wandöffnung unzulässig.
5. Glasbausteine als Füllung von Wandöffnungen sind straßenseitig unzulässig. **Für Fenster und Schaufenster darf lediglich Klarglas verwendet werden.**



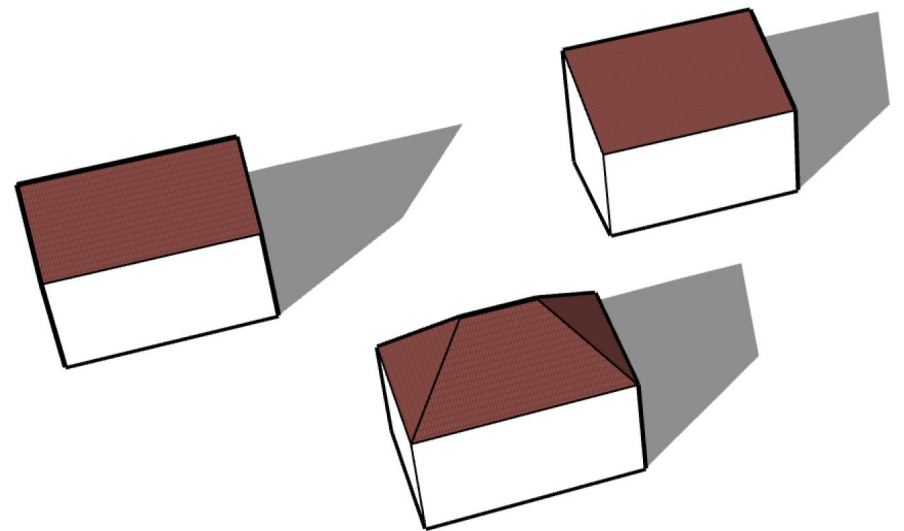
3.4 Erdgeschosszonen

1. Geschäftsfensterflächen müssen in Maßstab, Farbe, Gliederung und Material aus der übrigen Fassade entwickelt werden. Die Öffnungen sollen in stehenden bis maximal quadratischen Formaten ausgeführt werden. Bei Längen über zwei Fensterachsen sind die Öffnungen durch Mauerpfeiler mit mindestens 24 cm Breite zu unterteilen. Sie sind in der unmittelbaren Fassadenfront nur auf einem mindestens 40 cm hohen Sockel zulässig.
2. Über Eingängen und Schaufenstern sind entsprechend der jeweiligen Breite Vordächer (z.B. als filigrane Konstruktion aus Stahl und Glas) zulässig, wenn sie sich in die Fassade einfügen. Kragplatten als Überdachung von Eingängen oder über Schaufensteranlagen sind zum Straßenraum nicht zulässig.
3. Markisen sind zum öffentlichen Verkehrsraum nur in Erdgeschoßzonen zulässig und müssen sich in Anordnung, Größe und Farbe in die Fassade einfügen. Glänzende Farben sind unzulässig. Der Bezug zu der jeweiligen Fenster- oder Türöffnung ist aufzunehmen. Zum öffentlichen Verkehrsraum sind Korbmarkisen unzulässig. **Die Ausladungstiefe darf maximal 3 Meter betragen und muss stützenfrei sein.**



3.5 Dachformen

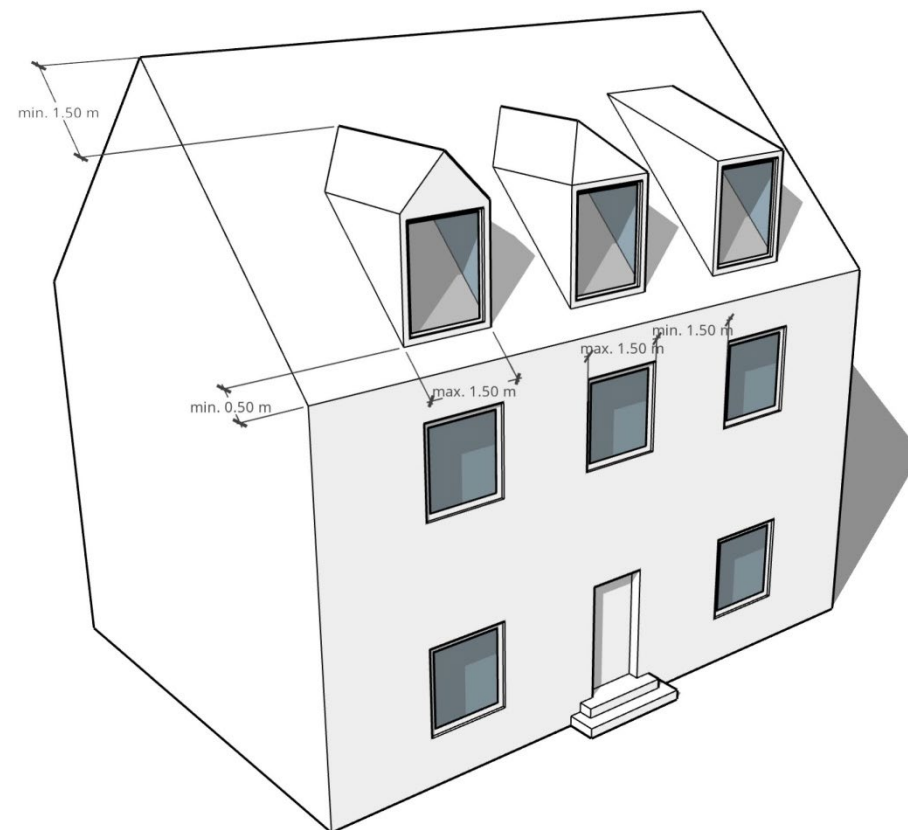
1. Als Dachformen sind nur Satteldächer, Pultdächer und Walmdächer zulässig. Das Hauptdach ist aus der Bauform zu entwickeln und muss bei möglichen Kombinationen dieser Dachformen dominierend erkennbar sein. Die Hauptdachflächen eines Gebäudes sollen die gleiche Neigung aufweisen.
2. Dachformen denkmalgeschützter und erhaltenswerter baulicher Anlagen nach Anlage 2 sind in ihrer ursprünglichen Form beizubehalten bzw. bei notwendigen Erneuerungen wiederherzustellen.
3. Die Dachneigungen sind der Nachbarbebauung anzupassen. Ein Neubau in einer Baulücke zwischen zwei bestehenden traufständigen Häusern muss sich in der Dachneigung an den bestehenden Nachbarhäusern orientieren. Die First- und Traufhöhen des benachbarten höheren Gebäudes dürfen nicht überschritten werden.
4. Die Giebel- oder Traufstellung des Gebäudes muss der der angrenzenden Häuser entsprechen. Bei unterschiedlichen Giebelstellungen ist die Eigenart des Straßenzuges bzw. der Straßenseite maßgebend.
5. Bei einem Satteldach zwischen zwei Giebeln muss der Traufpunkt 2 m hinter den Traufpunkt des Giebels zurückspringen. Die Firsthöhe hat sich den benachbarten Giebeln unterzuordnen.
6. Gesimsausbildungen und Dachüberstände sind bis maximal 50 cm zulässig; Ortsgangausbildungen sind auf die notwendige Dachkonstruktion zu beschränken.



3.6 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster

1. Für Dachaufbauten und Dacheinschnitte gelten folgende Regelungen:

- a. Das Hauptdach muss als architektonische Form klar ablesbar bleiben. Dachaufbauten müssen sich den Dachflächen deutlich unterordnen. Die Ausbildung der Dachgauben ist je Gebäude einheitlich durchzuführen. Dachaufbauten an denkmalgeschützten oder erhaltenswerten baulichen Anlagen nach Anlage 2 sind straßenseitig nur zulässig, wenn sie gewachsener Bestandteil des Gebäudes sind.
- b. Dachgauben sind aus der Fassadengliederung als Einzelgauben mit einer maximalen Länge von 1,50 m zu entwickeln. Die Gesamtlänge aller Einzelgauben einer Trauflänge darf straßenseitig maximal 1 / 3 der zugehörigen Gesamttrauflänge betragen, soweit die vorhandene Bausubstanz dies nicht konterkariert.
- c. Der Mindestabstand zum Ortgang und zum First (in der senkrechten Projektion gemessen), zu den benachbarten Gauben, Kehlen und Grate beträgt mindestens 1,50 m. Vom Schnittpunkt der Außenkante Fassade – Dachfläche soll ein Abstand von mindestens 50 cm (waagrecht gemessen) eingehalten werden. Zulässig sind Gauben mit Spitz- und



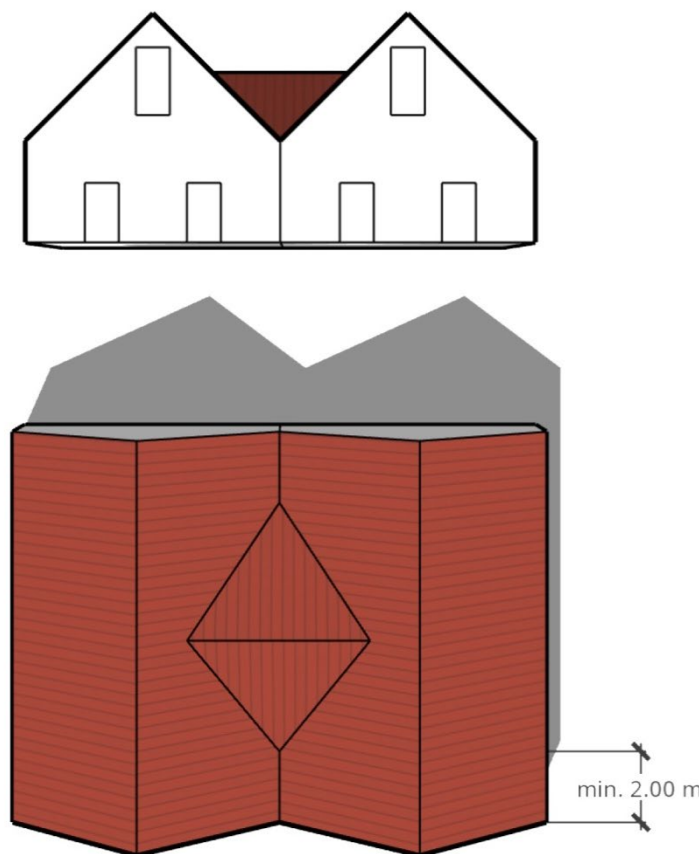
Walmdach sowie Schleppegauben.

Die Vorderfläche der Gaube ist bis auf die notwendige Konstruktion mit einem Fenster auszustatten. Geschlossene oder teilweise geschlossene Gaubenfronten sind unzulässig. Dacheinschnitte sind nur zur Gartenseite zulässig bis zu einer Tiefe von 2,00 m und einer Breite von 4,00 m.

2. Dachflächenfenster müssen maßstäblich in das Dach integriert werden. Sie sind hochrechteckig auszubilden und in ihrer Farbe der Gestaltung des Daches anzupassen. Die Bestimmungen von 3.6.1.2. und 3.6.1.3. zur Anordnung von Dachaufbauten finden sinngemäß Anwendung. **Dachflächenfenster sind auf die Dachlandschaft und die Gliederung der darunter liegenden Fassade abzustimmen, sodass ein deutlicher vertikaler Bezug entsteht. Die Summe der Dachflächenfenster, die zum öffentlichen Straßenraum liegen, darf maximal 1/3 der Firstlänge betragen, soweit die vorhandene Bausubstanz dies nicht konterkariert. Die lichten Fensteröffnungen der Dachflächenfenster müssen im stehenden Format ausgeführt werden und dürfen das Maß von 1,50 m in der Höhe und 1,00 m in der Breite nicht überschreiten. Dachflächenfenster müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m zu First und Ortgang einhalten. Ausnahmsweise sind andere Maße zulässig, wenn Notausstiege dies erfordern. Erfor-**

derliche Sicherungsmaßnahmen wie Austritte und Fluchttreppen sind ausnahmsweise zulässig. In denkmalgeschützten baulichen Anlagen sind sie unzulässig.

3. Antennenanlagen für Doppel- und Reihenhäuser sollen als Gemeinschaftsanlage hergestellt werden. Anlagen für Satellitenempfang sind von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar gartenseitig aufzustellen.



3.7	<p>Materialien für Fassaden, Fenster- und Haustüren, Dächer und Dachaufbauten</p> <p>1. Fassaden</p> <p>a. Fassadenmaterialien und Farbigkeit müssen so gewählt werden, dass sie auf das Wesen und die Entstehungszeit des Gebäudes Rücksicht nehmen. Erd- und Obergeschosse sind im Sinne eines Gesamtbauwerkes in Material und Farbe überwiegend einheitlich zu gestalten. Spiegelnde oder glänzende Materialien sowie aufdringliche und grelle Farben sind unzulässig.</p> <p>b. Sowohl bei Klinkerfassaden, als auch bei Putzfassaden ist der Einsatz von Akzentfarben zulässig. Die Akzentfarben sollen auf die Hauptfarbe abgestimmt sein und dienen zur Hervorhebung von konstruktiven und/oder gestalterischen Details und/oder Strukturen. Die Akzentfarben können sowohl heller, als auch dunkler sein, als die Hauptfarbe.</p> <p>c. Zulässig sind rot- bis rotbraunes Ziegelmauerwerk in natürlichen Farben oder geschlammt, sowie glatte, homogen strukturierte Putze. Nicht zulässig sind stark strukturierte Putzflächen (rustikaler Kellenputz usw.) sowie Putze mit mineralischer oder glänzender Oberfläche (Waschputze, Kunststoffputze). Straßenseitig unzulässig sind</p>	
-----	--	--

Flächen aus glasierten Mauersteinen, keramischen Klinkern und Spaltklinkern.

d. Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde einheitlich je Gebäude als Sicht-/Verblendmauerwerk in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben (entsprechend RAL Farbbregister „Classic“) zulässig:

- Pastellgelb (RAL 1034)
- Orangebraun (RAL 8023)
- Kupferbraun (RAL 8004)
- Rotorange (RAL 2001)
- Lachsorange (RAL 2012)
- Oxidrot (RAL 3009)
- Rotbraun (RAL 8012)
- Kastanienbraun (RAL 8015)
- Schokoladenbraun (RAL 8017)
- Blassbraun (RAL 8025)
- Beigegrau (RAL 7006)
- Beige (RAL 1001)
- Sandgelb (RAL 1002)

e. Für Putzbauten sind in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben (entsprechend RAL Farbbregister „Classic“) zulässig, wenn und soweit dies der Änderung oder Erneuerung zulässigerweise in Putz hergestellter Außenwandflächen dient:

- Beige (RAL 1001)

RAL Farben zulässig für Sicht-/Verblendmauern

Beige RAL 1001	Oxidrot RAL 3009	Schokoladen braun RAL 8017
Sandgelb RAL 1002	Beigegrau RAL 7006	Orangebraun RAL 8023
Pastellgelb RAL 1034	Kupferbraun RAL 8004	Blassbraun RAL 8025
Rotorange RAL 2001	Rotbraun RAL 8012	
Lachsorange RAL 2012	Kastanien- braun RAL 8015	

- Sandgelb (RAL 1002)
- Perlweiß (RAL 1013)
- Elfenbein (RAL 1014)
- Hellelfenbein (RAL 1015)
- Signalgrau (RAL 7004)
- Lichtgrau (RAL 7035)
- Platingrau (RAL 7036)
- Fenstergrau (RAL 7040)
- Telegrau (RAL 7045)
- Cremeweiß (RAL 9001)
- Grauweiß (RAL 9002)

- f. Die farbliche Gestaltung von Fassaden sowie die Oberflächenstruktur sollten in Anlehnung an die historisch ortsüblichen Farben erfolgen und sich an den Gesamtcharakter des Straßenbildes anpassen. Stuckdetails, Fenstergewände und Fensterfaschen sowie Sockel könne farblich abgesetzt werden.
- g. Horizontale Fassadengliederungen wie Sockel und Gesimse, sowie Fassungen von Türen und Fenstern können in ortsüblichem Naturstein oder in oberflächenbehandeltem Beton, farbig gefasstem Putz oder als Ziegelmauerwerkdetails (Rollschichten, Zierschichten usw.) ausgeführt werden.
- h. Giebelflächen sind im gleichen Material wie die anderen Fassadenflächen auszuführen. Zulässig sind auch Kombinationen mit

RAL Farben zulässig für Putzbauten

Beige RAL 1001	Sandgelb RAL 1002	Perlweiß RAL 1013
Elfenbein RAL 1014	Hellelfenbein RAL 1015	Signalgrau RAL 7004
Lichtgrau RAL 7035	Platingrau RAL 7036	Fenstergrau RAL 7040
Telegrau RAL 7045	Cremeweiß RAL 9001	Grauweiß RAL 9002

Schieferverkleidungen und Holzschalungen mit kräftigem Relief (z.B. Leistenschalungen), falls diese Materialien auch in anderen Fassadenflächen zur Ausführung kommen.

2. Fenster und Türen

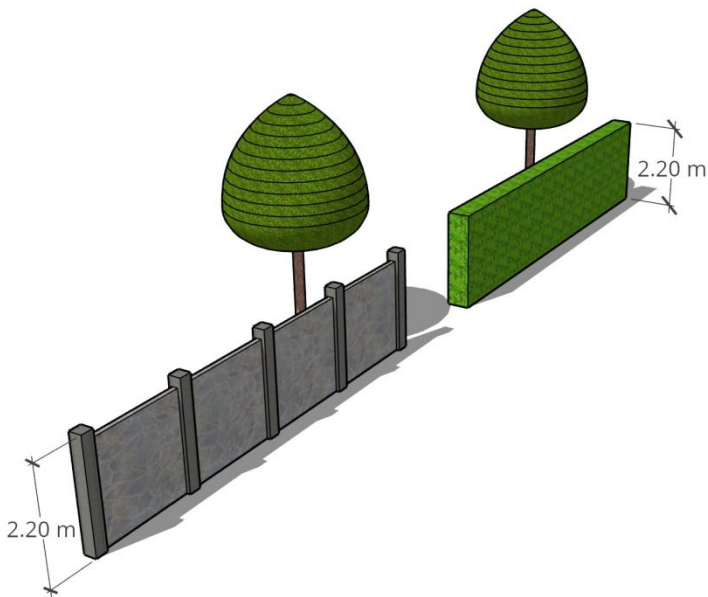
Zulässig sind Holz- und Kunststofffenster mit weißem oder farbigem Rahmen. In Türen (ausgenommen zu Ladenlokalen) und Toren sind nur kleinformatische Fenster zulässig. Fenster- und Türkonstruktionen mit metallischen Oberflächen sind nur bei Neubauten zulässig. In denkmalgeschützten baulichen Anlagen sind nur Holzfenster und Holztüren zulässig.

3. Dächer und Dachaufbauten

- a. Als Dacheindeckung zulässig sind rote Dachziegel in Verbindung mit geputzten Wandflächen, rotbraune und graue Dachziegel in Verbindung mit gemauerten Fassadenflächen. Bei gleichen Trauf- und Firsthöhen ist die Dacheindeckung in Material und Farbe den benachbarten Flächen anzupassen.
- b. Die Verkleidung von Gauben sollte mit Holz, Schiefer oder ähnlichen Materialien erfolgen. Großformatige Tafeln sind nicht zulässig.
- c. Traufverkleidungen in Schiefer oder ähnlichen Materialien aus Kunststoff sind unzulässig. Ortgangverkleidungen in Schiefer oder ähnlichen Materialien sind zulässig, wenn sie sich auf die Verkleidung der konstruktiven

	Elemente des Dachs beschränken.	
3.8	Sonstige Anlagen an Fassaden und Gebäuden	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Parabolantennen mit Reflektorschalen (wie z. B. Satellitenschüsseln) sind nur dort zugelassen, wo sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Diese Festsetzung gilt auch für Anlagen unter einem Durchmesser von 1,20 m. 2. Sonstige Sendeanlagen, wie z. B. Mobilfunkanlagen, sind im gesamten Satzungsbereich nicht zugelassen. Dies gilt auch für ansonsten genehmigungsfreie Anlagen. 3. Kleinwindanlagen sind im gesamten Satzungsbereich nicht zugelassen. 4. Klimaanlage, Wärmepumpen und vergleichbare technische Geräte sind ungeachtet anderer Genehmigungsvoraussetzungen wie z.B. des Immissionsschutzes nur in Bereichen zulässig, die vom Straßenraum nicht einsehbar sind. 	

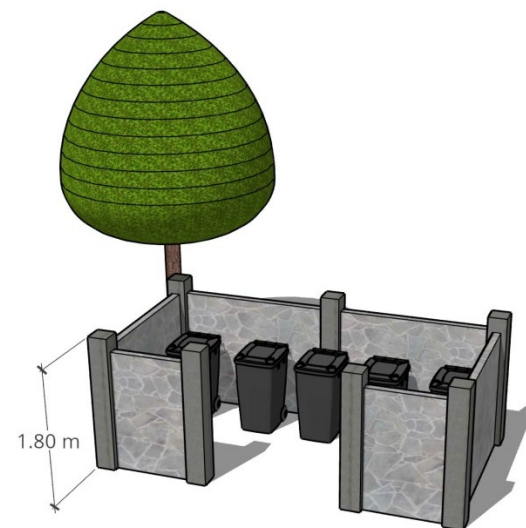
4.	Gestaltung der Nebenanlagen – Garagen und Stellplätze	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Garagen und Garagenanlagen sind in Material und Farbe wie das Hauptgebäude auszuführen. 2. Zulässig sind Satteldächer mit einer Traufhöhe bis zu 3,00 m. 3. Private Stellplätze sollen sich in Material und Farbe an der angrenzenden Fahrbahnfläche orientieren. Asphaltbeläge sind unzulässig. 	
5.	Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen	
5.1	Vorgärten <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorgärten sind nach Fertigstellung des Gebäudes kurzfristig gärtnerisch zu gestalten und mit standortgerechten heimischen Sträuchern zu bepflanzen, bei ausreichender Vorgartengröße auch mit Bäumen. Die Grünflächen sind dauerhaft zu pflegen. Mindestens 2/3 der Vorgartenfläche sind gärtnerisch zu gestalten. Hinweis: Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche und der Gebäudeeingangseite bzw. deren Verlängerung bis zu einer Grundstücksgrenze. 2. Pflaster- und Schotterflächen sowie das Auffüllen mit Geröll, Kies oder Split sind nicht zulässig. 3. Je Vorgarten mit mehr als 50 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen und zu pflegen. Die Versiegelung des Vorgartens ist auf die notwendige Zuwegung zu beschränken. Hinweis: Empfohlene Baumarten für Vorgärten sind in Anlage 3 aufgeführt. 	

	<p>4. In Vorgartenbereichen sind Stellplätze unzulässig, wenn ein Bebauungsplan nichts anderes vorsieht. Die Nutzung zu Arbeits- oder Lagerflächen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>5.2</p>	<p>Einfriedungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baugrundstücke mit einem Vorgartenbereich zum öffentlichen Raum sind einheitlich mit Mauern oder mit Hecken in einer Höhe bis zu 60 cm einzufassen. Eine Gliederung der Einfriedungsmauer durch Pfeiler und Kombinationen mit Eisengitter ist zulässig. 2. Zur Eingrenzung des Vorgartens grundsätzlich unzulässig sind Jägerzäune, Gabionen und Stabgitterzäune mit Plastiksichtschutz. 3. Die Einfriedung der Baugrundstücke gartenseitig zu öffentlichen Verkehrsflächen ist zulässig mit Mauern aus Ziegelmauerwerk oder Hecken bis zu 2,20 m Höhe. Unzulässig sind undurchsichtige Zäune aller Art. Ausgenommen ist die Herstellung eines Sichtschutzes, der am Haus angeordneten Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,00 m. 	

5.3

Mülltonnenstandplätze

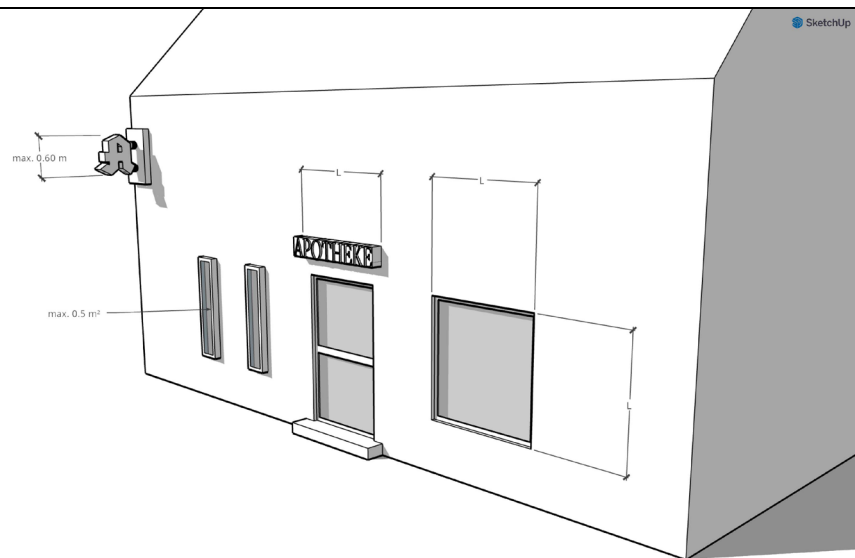
1. Soweit Abfallbehälter nicht in Gebäuden untergebracht werden, sind sie in einheitlichen Schränken unterzubringen. Das Material der Schränke muss dem des angrenzenden Gebäudes oder der Einfriedung entsprechen.
2. Wahlweise können die Abfallbehälter auch hinter Mauerscheiben untergebracht werden, die mindestens allseitig mit Ausnahme einer Zugangsöffnung mit 1,80 m hohen Mauern aus Sichtmauerwerk umgeben sind.



6.	Außenwerbung und Warenautomaten	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anbringung und Veränderung auch genehmigungs-freier Anlagen der Außenwerbung nach §62 Abs.1 (30) BauO NW sind genehmigungspflichtig. 2. Werbeanlagen und Warenautomaten sollen sich grundsätzlich in das Erscheinungsbild der Fassade einfügen. Werbeanlagen sind nur direkt an der Stätte der Leistung unmittelbar über dem Eingang oder Schaufenstern zulässig. Die Firmenbezeichnung darf maximal zweimal als Werbeband in Einzelbuchstaben oder durch Kastenkörper bis 60 cm Höhe oder in einem Ausleger angebracht werden. Es sind nur horizontal angeordnete Kastenkörper oder Einzelbuchstaben zulässig. 3. Werbeanlagen können selbstleuchtend sein oder angestrahlt werden. Wechselndes oder bewegtes Licht ist unzulässig. 4. Werbeanlagen dürfen nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich zwischen Oberkante Schaufensteranlage und Unterkante Fensterbank des 1. Obergeschosses angebracht werden. Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler und horizontale Gliederungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Verwendung von Werbebändern ist die maximale Einzellänge auf eine Schaufensterlänge begrenzt. 5. Ausleger – insbesondere handwerklich gestaltete Berufsschilder – sind zulässig, wenn sie vom Fahrbahnrand einen Abstand von 70 cm wahren. Als selbstleuchtende Ausleger sind sie je Stätte der 	

Leistung nur einmal zulässig. Ein freier Durchgang mit 2,30 m Höhe ist sicherzustellen.

6. Warenautomaten dürfen nur in Wandnischen oder in zurückspringenden Gebäudeteilen angebracht werden. Mehrere Warenautomaten sind in einer Gruppe anzuordnen.
7. Schaukästen sind nur bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig



6.1	Beschränkung sonstiger Werbeanlagen	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Werbung durch Zettel- und Bogenanschlage darf nur an bauaufsichtlich genehmigten Anschlagflachen, wie Litfasaulen oder Schaukasten, angebracht werden. Andere fur Zettel- und Bogenanschlage bestimmte Anlagen konnen zugelassen werden, wenn fur die Zulassung ein erhebliches offentliches Interesse besteht. Fur vorubergehend aufgestellte Bauzaune konnen befristete Ausnahmen zugelassen werden. 2. Das Bekleben, Bestreichen, Verhangen oder Verstellen von Fenstern und Schaufenstern zu Werbezwecken ist unzulassig. Ausnahmsweise sind Beklebungen als Schriftzuge aus Einzelbuchstaben oder Logos mit einem zuruckhaltenden oder fast transparenten Erscheinungsbild mit einem Anteil von 20 % der Flache des betroffenen Fensters sowie eine undurchsichtige Gestaltung von Fassadenoffnungen durch Vorhange oder Stellwande mit einem Abstand von mindestens 0,30 m zur Scheibe zulassig. Flachige Ausfuhnungen sind lediglich fur einen Zeitraum von maximal 3 Monaten innerhalb eines Jahres zu erlauben. Bei Umbauten, Leerstanden oder der Zwischenutzung leerstehender Ladenlokale konnen Ausnahmen fur nicht gewerbliche oder kulturelle Zwecke zugelassen werden. 3. Werbe- und Hinweistafeln sind unzulassig. Ausnahmsweise sind Firmen- oder Praxisschilder sowie Schaukasten fur gastronomische Betriebe zulassig, wenn sie sich in Lage und Proportion der Fassade un- 	

terordnen, im Erdgeschoss angebracht werden und eine maximale Fläche von 0,25 qm nicht überschreiten.

4. **Spannbänder und Werbefahnen sind lediglich an Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig. Ausnahmen können für besondere Veranstaltungen und Schlussverkäufe gewährt werden.**
5. **Die Beleuchtung von Werbeanlagen darf nur in selbstleuchtender oder hinterleuchteter Form erfolgen. Angestrahlte Werbeanlagen sind unzulässig. Die Leuchtmittel dürfen nur warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin aufweisen. Die Lichtstärke darf die des Umgebungslichts (öffentliche Beleuchtung) nicht übersteigen. Eine unangemessene Störung benachbarter Wohnnutzungen (Wohnungsfenster) ist auszuschließen.**
6. **Werbeanlagen sind nur mit ruhendem Licht zulässig. Wechselndes, pulsierendes oder bewegtes Licht und Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hierzu zählen z.B. Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, Wechselbildanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt usw.) sind unzulässig, auch wenn diese sich innerhalb einer Schaufensteranlage befinden. Technisches Zubehör der Werbeanlagen wie Kabelführungen usw. muss verdeckt angeordnet werden und darf nicht sichtbar sein.**
7. **Lautsprecheranlage und akustische Lärmquellen unterschiedlichster Art sind im Bereich der**

	Aussengastronomie unzulässig.	
7.	Ausnahmen und Befreiungen	Ausnahmen und Befreiungen
	In begründeten Einzelfällen sind nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung möglich.	
7.1	Zusätzliche Bauvorlagen	Zusätzliche Bauvorlagen
	<p>1. Zu den in der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüf-VO) geforderten Bauvorlagen, die dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder auch bei Freistellungsanträgen beizufügen sind, werden für die Errichtung, Änderung und gestalterische Ver-änderung baulicher Anlagen im folgenden zusätzliche Unterlagen gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Ansichten der Nachbargebäude - Darstellung der baulichen Anschlüsse an die Nachbargebäude - Konkrete Angaben zu Materialien und Farben für Dach, Fassade, Fenster und Türen. - Auf Anforderung sind Materialproben und/oder Muster zur Verfügung zu stellen. - Bei überformten und/oder baulich stark veränderten Bestandsgebäuden soll die architektonische Gebäudehistorie dargestellt und berücksichtigt werden. Das gilt auch für denkmalgeschützte oder denkmalwürdige Gebäude und andere Gebäude in der Nachbarschaft denkmalgeschützter Gebäude. <p>Dem Antrag auf Abweichung von den besonderen Anforderungen dieser Satzung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.</p>	

8.	Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
	<p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften nach § 89 BauO NW verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 BauO NW.</p> <p>Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- € geahndet werden.</p>	
9.	Inkrafttreten	Inkrafttreten
	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kerken über örtliche Bauvorschriften in Nieukerk – Gestaltungssatzung – vom 01.02.1993 außer Kraft.</p>	
	Anlage 1	
	Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Gestaltungssatzung	
	Anlage 2	Anlage 2
	(Tabelle: Denkmalgeschützte und erhaltenswerte bauliche Anlagen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung)	

Kerken, 06.05.2022

Gemeinde Kerken
Der Bürgermeister

Dirk Möcking

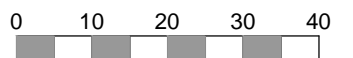
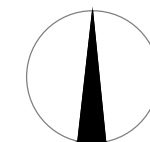
Abgrenzung der Gestaltungssatzung für den Ortskern Nieukerk

Anlage 1: Lageplan mit Abgrenzung
des Geltungsbereiches

Legende

 Abgrenzung der
Gestaltungssatzung

**Gemeinde
Kerken**



Maßstab: 1:6000 / A3

Stand: 23.03.2022

Anlage 2: Denkmalgeschützte und erhaltenswerte bauliche Anlagen
im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung in Nieukerk

Denkmalgeschützte Anlagen

Erhaltenswerte bauliche Anlagen

Lage	Objekt	Denkmalliste Nieukerk	
		Lfd. Nr.	Eintragung
Dennemarkstraße 1	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 7	Wohnhaus	9	30.11.1984
Dennemarkstraße 8	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 9	Wohnhaus	9	30.11.1984
Dennemarkstraße 14	Wohnhaus		
Dennemakrstraße 23	Wohnhaus		
Dennemakrstraße 24	Wohnhaus		
Dennemakrstraße 25	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 27	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 29	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 30	Adlersaal (nur Fassade)	66	06.08.1986
Dennemarkstraße 33	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 34	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 36	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 38 + 42	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 45	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 46	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 47	Schpöötenhüske		
Dennemarkstraße 48	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 49	gewerbliches Gebäude	53	10.03.1986
Dennemarkstraße 51	ehemalige Hofanlage	120	03.03.2004
Dennemarkstraße 53	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 55	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 57	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 59	Wohnhaus		
Dennemarkstraße 65	Wohnhaus		
Dionysiusplatz 1	Wohnhaus		
Dionysiusplatz 2	Gaststätte		
Dionysiusplatz 3	Wohnhaus		
Dionysiusplatz 4	Rathaus	24	11.11.1985
Dionysiusplatz 5	Wohnhaus		
Dionysiusplatz 6	Wohnhaus	113	17.02.1997
Dionysiusplatz 7	Wohnhaus		
Dionysiusplatz 8	ehem. Vikariegebäude	40	14.02.1986
Dionysiusplatz 9	ehem. Vikariegebäude	40	14.02.1986
Dionysiusplatz 10	Pfarrhaus	35	13.02.1986
Dionysiusplatz 12	Katholische Pfarrkirche	37	14.02.1986
Elisabethstraße 5	St. Elisabeth Altenheim	54	10.03.1986
Eyller Straße 6	Geschäftsgebäude		
Eyller Straße 8	Wohnhaus		

Eyller Straße 13	Wohnhaus		
Eyller Straße 15 + 15a	Wohnhaus		
Feldstraße 1	Wohnhaus		
Feldstraße 2	Wohnhaus		
Feldstraße 3	Wohnhaus		
Feldstraße 3a	Wohnhaus		
Feldstraße 5	Wohnhaus		
Feldstraße 9a	Wohnhaus		
Geldener Straße 1	Wohnhaus		
Geldener Straße 7	Wohnhaus		
Geldener Straße 9	Wohnhaus		
Geldener Straße	Friedhof	122	09.06.2005
Kirchstraße 2	Wohnhaus	108	29.05.1996
Kölner Straße 1	Wohnhaus	117	07.12.1999
Kölner Straße 3	Hofanlage	118	07.12.1999
Kölner Straße 6	Wohnhaus/Schmiede	76	18.06.1990
Kölner Straße 8	Wohnhaus		
Kölner Straße 9	Wohnhaus		
Kölner Straße 11	Wohnhaus		
Kölner Straße 12	Wohnhaus		
Kölner Straße 13	Wohnhaus		
Kölner Straße 14	Wohnhaus		
Kölner Straße 16	Wohnhaus		
Kölner Straße 17	Wohnhaus		
Kölner Straße 18	Wohnhaus		
Kölner Straße 19	Wohnhaus		
Kölner Straße 20	Wohnhaus		
Kölner Straße 22	Wohnhaus		
Kölner Straße 23	Wohnhaus		
Krefelder Straße 1	Wohnhaus	14	03.12.1984
Krefelder Straße 2	Gemeindearchiv	17	10.06.1985
Krefelder Straße 4	Wohnhaus		
Krefelder Straße 5	Bäckerei/Wohnhaus	7	29.11.1984
Krefelder Straße 17	Wohn-/Geschäftshaus	72	03.07.1989
Krefelder Straße 18	Wohnhaus		
Krefelder Straße 19	Wohn-/Geschäftshaus	72	03.07.1989
Krefelder Straße 20	Wohnhaus	101	23.12.1992
Krefelder Straße 21	Wohn-/Geschäftshaus		
Krefelder Straße 22	Wohnhaus	102	23.12.1992
Krefelder Straße 23	Wohn-/Geschäftshaus Eisdiele		
Krefelder Straße 24	Wohnhaus		
Krefelder Straße 28	Wohnhaus		
Krefelder Straße 28a	Wohnhaus	15	03.12.1984
Krefelder Straße 30	Wohnhaus	12	03.11.1984
Krefelder Straße 31	Wohnhaus	126	23.08.2018
Krefelder Straße 32	Wohnhaus		
Krefelder Straße 35	Wohn-/Betriebsgebäude	38	14.02.1986
Krefelder Straße 38	Wohnhaus		
Krefelder Straße 41	Wohnhaus		
Krefelder Straße 51	Wohnhaus		

Krefelder Straße 52	Wohnhaus		
Kurze Straße 2	Gaststätte		
Kurze Straße 3 + 5	Wohnhaus		
Lappstraße 2	Wohnhaus		
Lappstraße 3	Wohnhaus		
Lappstraße 5	Wohnhaus		
Lappstraße 12	Wohnhaus	104	10.11.1992
Lappstraße 13	Wohnhaus		
Lappstraße 14	Wohn-/Geschäftshaus Gaststätte "de Pomp"		
Lappstraße 17	Wohnhaus		
Michael-Buyx-Straße 2	MB-Haus/Sitzungssaal	25	11.11.1985
Michael-Buyx-Straße 7	Wohnhaus		
Mittelstraße 3	Wohnhaus		
Mittelstraße 6	Bahnhof Nieuverk		
Mittelstraße 7	Wohnhaus		
Mittelstraße 13	Wohnhaus		
Mittelstraße 16	Wohnhaus		
Mittelstraße 18	Wohnhaus		
Mittelstraße 20	Wohnhaus		
Mittelstraße 22	Wohnhaus		
Schulstraße 3	Wohnhaus		
Schulstraße 5	Wohnhaus		
Schulstraße 8	Grundschule	23	11.11.1985
Schulstraße 11	Wohnhaus		
Schwanenmarkt 2	Wohnhaus	64	21.05.1986
Schwanenmarkt 3	Hotel/Gaststätte		
Sevelener Straße 2	Wohnhaus		
Sevelener Straße 3	Wohnhaus		
Sevelener Straße 6	Wohnhaus		
Sevelener Straße 7	Wohnhaus	78	10.12.1990
Sevelener Straße 9	Wohnhaus		
Sevelener Straße 11	Wohnhaus		
Sevelener Straße 12	Wohnhaus		
Straelener Straße 8	Wohnhaus		
Straelener Straße 10	Wohnhaus		
Straelener Straße 15	Wohnhaus		
Südstraße 2	Wohnhaus		
Südstraße 4	Wohnhaus		
Südstraße 5	Wohnhaus	103	23.12.1992
Südstraße 6	Wohnhaus		
Webermarkt 1	Apotheke	3	28.11.1984
Webermarkt 2	Wohnhaus		
Webermarkt 4	Wohn-/Geschäftshaus Gaststätte		
Webermarkt 5	Wohnhaus	13	03.12.1984
Webermarkt 7	Wohnhaus	42	17.02.1986
Webermarkt 8 + 8a	Wohnhaus		
Webermarkt 13 + 15	Rathaus	79	10.12.1990
Weststraße 4	Wohnhaus		
Weststraße 6	Wohnhaus		
Weststraße 8	Wohnhaus		

Wiesenstraße 1	Wohnhaus		
----------------	----------	--	--